

## Ratgeber Recht

# TEILEN MIT DER STIEFMUTTER

## Gegenüber wem die Ausgleichspflicht besteht

Ein Büwo-Leser fragt: «Mein Vater hat mir vor Jahren eine schöne Summe geschenkt. Leider ist mein Vater vor Kurzem gestorben. Seine zweite Ehefrau behauptet nun, ich müsse ihr davon geben. Ich verstehe, dass ich die Schenkung gegenüber meinem Bruder ausgleichen muss. Aber es darf doch nicht sein, dass ich mit der zweiten Frau meines Vaters die Schenkung teilen muss. Sie ist ja nicht meine Mutter und ist erst später in unsere Familie gekommen.»

Der Experte antwortet: «Mit Ihrem Sachverhalt stechen Sie mitten in das Wespenetz der Ausgleichung. Zuerst einmal sprechen Sie von einem stattlichen Betrag, weshalb ich davon ausgehe, dass es sich nicht um ein blosses Gelegenheitsgeschenk handelt. Ein Gelegenheitsgeschenk ist nämlich grundsätzlich nicht ausgleichungspflichtig. Ausgleichen müssen sie aber alles, was Ausstattungscharakter hat. Mit anderen Worten: Der Ausgleichung ist alles unterworfen, was der Begründung, Sicherung oder Verbesserung der Existenz dient. Bei einem stattlichen Betrag geht die Rechtsprechung grundsätzlich davon aus, dass dieser ausgleichungspflichtig ist. Eine Schenkung an Nachkommen wird also in der Erbteilung des Schenkers wieder rele-

vant. Damit sind wir aber noch nicht über den Berg: Die Frage, die Sie interessiert, geht dahin, wem Sie diesen Betrag schulden. Sie fragen also nach dem Ausgleichungsgläubiger. Hierzu ist zunächst der Schenkungsvertrag beizuziehen und es ist zu klären, ob sich aus dem Schenkungsvertrag selber ergibt, gegenüber wem Sie ausgleichen müssen. Auch andere Belege, wie etwa ein Brief oder eine E-Mail Ihres Vaters, in welcher er die Ausgleichung thematisiert, können relevant sein. Wenn aber Ihr Vater nichts angeordnet hat, dann spielen nur die gesetzlichen Ausgleichungsregeln.

Danach ist zunächst einmal sicher, dass Ihr Bruder Ihr Ausgleichungsgläubiger ist. Wenn Ihr Vater Sie nicht ausdrücklich von der Ausgleichungspflicht befreit hat, dann müssen Sie sich die Schenkung anrechnen lassen und mit Ihrem Bruder teilen. Denn das Gesetz vermutet bei derartigen «Ausstattungen», dass Ihr Vater seine Nachkommen hat gleich behandeln wollen. Es müssen deshalb beide Brüder im Ergebnis in der Erbteilung gleich viel erhalten.

Ist nun die zweite Ehefrau Ihres Vaters nebst Ihrem Bruder auch noch Ausgleichungsgläubigerin? Die Frage ist, wie so vieles im Erbrecht, umstritten. Das Bun-



Dr. Rudolf Kunz  
Fachanwalt SAV Erbrecht, Mediator SAV

desgericht hat die Ausgleichungsberechtigung der Ehefrau, die aber gleichzeitig Mutter der Ausgleichungsschuldnerin gewesen ist, bejaht. Die herrschende Lehre dagegen vertritt den Standpunkt dass der überlebende Ehegatte nicht Gläubiger der gesetzlichen Ausgleichung ist. Sie ist deshalb erst recht der Auffassung, dass die zweite Ehefrau als Stiefmutter nicht Ausgleichungsgläubigerin gegenüber den nicht gemeinsamen Kindern sein kann. Gerade Ihr Fall illustriert, wie stossend die Ausgleichungspflicht gegenüber der Stiefmutter wäre: Ihr Vater hat Ihnen die Schenkung ausgerichtet, bevor er mit seiner jetzigen Ehefrau verheiratet gewesen ist. Ihre Stiefmutter hat, wie Sie schreiben, Ihren Vater erst später geheiratet. Es ist deshalb nach meinem Dafürhalten schwer vorstellbar, dass Ihr Vater die Ausgleichungspflicht gegenüber seiner jetzigen Ehefrau im Zeitpunkt der Schenkung überhaupt bedacht hat. Er dürfte vielmehr davon ausgegangen sein, dass Sie dann dereinst mit Ihrem Bruder teilen müssen, da Ihre Stiefmutter als neue gesetzliche Erbin noch gar nicht in Sicht war.

Ich teile diese Auffassung der herrschenden Lehre: Hat ein Erblasser Schenkungen an seine Nachkommen ausgerichtet, bevor er verheiratet gewesen ist, so entfällt die Stiefmutter in der Erbteilung diesbezüglich als Ausgleichungsgläubigerin. Sie müssen nur (aber immerhin) die Schenkung als Vorempfang mit Ihrem Bruder abrechnen, so dass Sie beide gleich viel aus dem väterlichen Nachlass erhalten.»

### DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.



Erbteilungen mit zugeheirateten Personen, hier der Stiefmutter, sind nicht immer einfach.

Bild Pixabay